Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußig in seiner Sitzung am 10 Dezember 2024 mit Beschluss Nr. 30/3/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Laußig, erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	315 v. H
der Steuermessbeträge	
b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 v. H
der Steuermessbeträge	
2. Für die Gewerbesteuer auf	390. v. H
der Steuermessbeträge	

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 01.01.2017 mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

.Laußig, den 11.Dezember 2024

Lothar Schneider Bürgermeister